

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Markus Kurth, Kai Gehring, Monika Lazar und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/1829 –**

### **Schnittstellenprobleme und koordinierte Maßnahmen für wohnungslose Kinder und Jugendliche**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Altersstruktur der Wohnungslosen hat sich deutlich verändert. Der Anteil junger Erwachsener – insbesondere bis 24 Jahre – nimmt überproportional zu. Zunehmend mehr Minderjährige leben in Obdachloseneinrichtungen für Erwachsene. Nach Angaben der Organisation Off Road Kids geraten in Deutschland jährlich rund 2 500 Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre auf die Straße. Etwa 300 davon werden zu Straßenkindern, die vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch geflohen sind und ihr Überleben mit Bettelei, Prostitution, Drogenhandel oder Kleindiebstahl sichern müssen. Hinzu kommen noch Kinder und Jugendliche, die zwar nicht die ganze Zeit, so doch aber überwiegend auf der Straße leben. Im ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird von einer Zahl von insgesamt 7 000 Kindern und Jugendlichen gesprochen. Eine Stichprobe von terre des hommes im Jahr 2007 ergab, dass ca. 2,5 Prozent der betreuten Personen in „Straßenkinderprojekten“ in Deutschland unter 14 Jahre alt sind, 20 Prozent im Alter zwischen 14 und 16 Jahren, 27,5 Prozent zwischen 16 und 18 Jahren und gut die Hälfte inzwischen volljährig. Diese Gruppe der Volljährigen ist besonders schwer zu integrieren, hat besonders problematische Straßenkarrieren hinter sich und lebt häufig in zerrütteten Familienverhältnissen.

Als ein Grund für die „Verjüngung“ von Obdachlosigkeit sind die Schnittstellenprobleme zwischen dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem SGB VIII zu sehen. So überschneiden sich beispielsweise Hilfen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) mit den möglichen Hilfen durch SGB-II- und SGB-III-Träger. Sehr viele junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen (z. B. psychische Erkrankungen, Schulverweigererinnen und Schulverweigerer, kriminelle, drogen- und suchtmittelabhängige junge Menschen, Schulden- und Wohnungsproblematik, junge Alleinerziehende) sind mit steigender Zahl im SGB-II-Bezug vertreten. Ein Teil dieser jungen Menschen wird entweder nach dem SGB II oder dem SGB VIII betreut. Bei einer nicht geringen Anzahl wäre eine Doppelbetreuung erforderlich. Diese Schnittstelle macht eine Kooperation von SGB II und Jugendhilfe unbedingt notwendig.

Darüber hinaus führen die unterschiedlichen Logiken der Unterstützung von jungen Menschen in den Systemen SGB II, SGB III und SGB VIII an vielen Stellen zur Inkompatibilität. Mit der Zielrichtung der Integration in den Arbeitsmarkt erfordert das SGB II eine Anpassung an die Angebote und Regeln seines Systems. Die hoch belasteten, z. T. psychisch kranken Jugendlichen jedoch sind zu diesen Anpassungsleistungen häufig nicht in der Lage. Dies führt häufig zu Sanktionen, die junge Menschen in die Obdachlosigkeit treiben. Das SGB VIII verfolgt den Anspruch, die Jugendlichen in ihrer spezifischen Lebenssituation zu erreichen und sie von dort aus zu fordern und zu fördern. Die starren Anforderungen der Arbeitsagenturen/Jobcenter an die Jugendlichen werden – außer bei stationärer Unterbringung – auch beim Leistungsbezug nach dem SGB VIII aufrechterhalten. Aus diesen Umständen resultieren häufig Konflikte bei der Gewährung von Hilfe und Unterstützung.

1. Wie groß ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Zahl der sogenannten Straßenkinder und -jugendlichen, differenziert nach Geburtsjahrgang und Geschlecht?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor.

2. Warum hat die Bundesregierung in ihrem 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008 im Gegensatz zu früheren Berichten keine Daten zu Straßenkindern veröffentlicht bzw. erhoben?

Für den 3. Armuts- und Reichtumsbericht waren keine neueren Erkenntnisse und Daten über Straßenkinder vorhanden. Die im 2. Armuts- und Reichtumsbericht verwendete Studie stammte von Peter Hansbauer aus dem Jahre 1998, der auf der Grundlage von „Szeneschätzungen“ in neun Großstädten und speziellen Auswertungen der Vermisstenstatistik die Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen „im harten Kern“ auf 5 000 bis 7 000 hochrechnete und deren Lebensumstände auch qualitativ beschrieb. Auf diese Ausführungen wurde im 3. Armuts- und Reichtumsbericht verwiesen.

3. Ist eine Erhebung und Veröffentlichung solcher Daten für den kommenden Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich noch nicht abschließend festgelegt, welche Erhebungen für den kommenden Armuts- und Reichtumsbericht in Auftrag gegeben werden.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Angebote insbesondere für junge Wohnungslose geschlechts- und altersspezifisch auszurichten?

Die Systemfunktion des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen durch sozialpädagogische Leistungen. Voraussetzung für erzieherische Hilfen, die im Bedarfsfall auch stationär (in Einrichtungen, Wohngemeinschaften oder betreutem Einzelwohnen) durchgeführt werden, ist ein erzieherischer Bedarf. In akuten Krisensituationen ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen und in diesem Zusammenhang einen weiteren (sozialpädagogischen) Hilfebedarf zu prüfen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen,

Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Nummer 3 SGB VIII). Die Ausführung des SGB VIII ist Aufgabe der örtlichen und überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die von den Ländern bestimmt werden.

5. Wie viele minderjährige Wohnungslose leben aus Mangel an Alternativen in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe für Erwachsene, und wie gehen nach Ansicht der Bundesregierung die Jugendämter mit diesem Problem um?

Im Hinblick auf das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Bewährt haben sich zudem aufsuchende und akzeptierende Angebote wie Streetwork und Anlaufstellen mit Möglichkeiten zu psychosozialer Beratung und medizinischer sowie sonstiger Grundversorgung (Essen, Waschen, Duschen, Schlafen), die es seit Mitte der 90er-Jahre in vielen Städten und für unterschiedliche Zielgruppen gibt (z. B. nur für Mädchen oder nur für Jungen, für Jugendliche auf der Straße allgemein, aber auch nur für männliche oder weibliche junge Prostituierte). Hier kann gemeinsam mit den Jugendlichen ein Ausstieg aus Straßenkarrieren und eine Integration in Einzelmaßnahmen wie Betreutes Wohnen eingeleitet werden, in dessen Verlauf weitere Hilfen zur Erziehung, Sozialhilfe, Drogenberatung und -therapie sowie Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Anspruch genommen werden können. Da diese Kinder und Jugendlichen überwiegend aus hoch belasteten Familien stammen, ist die Straßensozialarbeit darum bemüht, sie in betreute Wohngruppen zu integrieren, um sie aus dem schädigenden Umfeld der Straße herauszulösen, sie an der Rückkehr dorthin zu hindern und ihnen Verhaltensalternativen zu eröffnen.

Weitergehende Erkenntnisse dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu Unterstützung und Hilfe von wohnungslosen Kindern und Jugendlichen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Wie viele psychisch kranke Jugendliche (unter 25) werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern betreut?

Wie viele davon sind wohnungslos?

Derzeit ist es nicht möglich, mit Mitteln der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit die Art der Behinderung (u. a. auch psychische Behinderung) für Teilnehmer an der Förderung der Berufsausbildung/Rehabilitation auszuweisen. Der Sachverhalt Wohnungslosigkeit ist mit Mitteln der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht abbildbar.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele junge Menschen (unter 25) von Sanktionen betroffen sind?

Wenn nein, warum nicht?

Sanktionen werden im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgebildet und stehen für den Sachverhalt der Absenkung oder Streichung von Geldleistungen an Bezieher von Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) infolge der Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Beendi-

gung der Hilfebedürftigkeit. Im Berichtsmonat Dezember 2009 waren von 894 288 unter 25-jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen 37 454 oder 4,2 Prozent mit mindestens einer Sanktion belegt. Bezieht man die Anzahl der unter 25-jährigen sanktionierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf die Bevölkerung (zum letztverfügbaren Stichtag 31. Dezember 2008) in der relevanten Altersgruppe (15- bis unter 25-Jährige), so errechnet sich ein Anteil von 0,4 Prozent.

9. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der Wirksamkeit von Sanktionen im Rahmen des SGB II bei jungen Menschen liegen vor?

Repräsentative und quantitativ belastbare Analysen zur Wirksamkeit von Sanktionen im Rahmen des SGB II speziell bei jungen Menschen wurden im Rahmen der Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II durchgeführt. Sie ergeben jedoch kein einheitliches Bild.

Zudem gibt es einige Studien, die das Thema mit Hilfe qualitativer Ansätze beleuchten. Allerdings können aus den darin gewonnenen Erkenntnissen aufgrund der nicht-repräsentativen Stichproben keine verallgemeinerbaren Aussagen abgeleitet werden. Beispielsweise wird am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung derzeit ein qualitativ-exploratives Forschungsprojekt mit dem Titel „Sanktionen im SGB II – Perspektiven von Fachkräften und jungen KlientInnen“ umgesetzt. Im ersten Teil des Projektes wurde eine Auswahl von 26 Fachkräften nach ihren Einschätzungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Sanktionspraxis gegenüber jungen Arbeitslosen gefragt. Für einen zweiten Teil des Projekts sind Interviews mit betroffenen Jugendlichen geplant. Eine Studie von Anne Arnes mit dem Titel „Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II“ aus dem Jahr 2009 beruht auf Interviews mit 30 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die überwiegend aus Baden-Württemberg stammen und unter denen sich auch zehn Personen unter 25 Jahren befinden. Die Studie lässt an einzelnen Stellen Rückschlüsse auf die spezielle Situation der interviewten Jugendlichen zu. Eine separate Auswertung speziell für die Gruppe der unter 25-Jährigen wird allerdings nicht vorgenommen.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass Maßnahmen des SGB II die so genannten Straßenkinder nicht erreichen und daher wenig erfolgreich sind?
11. Wenn nein, aufgrund welcher Erkenntnisse hat die Bundesregierung eine gegenteilige Auffassung?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Typischerweise haben Straßenkinder aufgrund ihrer prekären Lebenssituation einen ausgeprägten sozialpädagogischen Hilfe- und Unterstützungsbedarf, für den das SGB VIII die erforderlichen Leistungen bereithält. Im Einzelnen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 sowie zu Frage 18 verwiesen.

Hingegen zielt die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit ihren Leistungen auf eine schnellstmögliche und nachhaltige Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch die Integration in das Erwerbsleben. Es enthält ein dementsprechend umfangreiches und flexibles Spektrum an Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit. Mit diesen Eingliederungsleistungen können erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen ab 15 Jahren mit dem Ziel ihrer beruflichen Integration umfassend unterstützt werden.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Systembrüche zwischen dem SGB VIII und dem SGB II zu Verlust von Kooperationspotenzialen, unzureichendem Informationsaustausch und wenig zielführenden Maßnahmen führen?
13. Wenn ja, inwiefern plant die Bundesregierung hier Veränderungen?  
Wenn nein, worauf gründet sich die gegenteilige Auffassung der Bundesregierung?

Antwort zu den Fragen 12 und 13:

Sowohl das SGB VIII als auch das SGB II haben einen eigenständigen Leistungs- und Geltungsbereich mit den entsprechenden Zielsetzungen. Aus den unterschiedlichen Leistungssystemen folgen unterschiedliche Zuständigkeiten von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und öffentlichen Jugendhilfeträgern. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist in ihrer Zielsetzung klar auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die damit verbundene Überwindung der Hilfebedürftigkeit gerichtet. Die Jugendhilfe spricht demgegenüber von einem Recht auf Förderung der Entwicklung eines Jugendlichen und seiner Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Im Einzelfall müssen deshalb Hilfen aus beiden Leistungssystemen parallel und in Ergänzung zueinander erbracht werden. Daraus ergeben sich Schnittstellen, die es in der Praxis durch eine entsprechende Zusammenarbeit möglichst reibungslos zu bewältigen gilt. Der Gesetzgeber hat den Auftrag zur Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den jeweiligen Leistungsgesetzen formuliert (§§ 18 SGB II, 81 SGB VIII). Systembrüche kann die Bundesregierung insofern nicht erkennen.

14. Plant die Bundesregierung die Umwandlung der Sanktionsmechanismen (SGB II) für psychisch kranke Jugendliche und für Jugendliche mit erhöhten sozialpädagogischem Förderbedarf in eine Ermessensvorschrift, so dass die Unterstützungs- und Förderangebote (SGB VIII) greifen können und letztlich damit die gesellschaftlichen Teilhabechancen erhöht werden?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf, die Sanktionsmechanismen in Bezug auf bestimmte Personengruppen zu ändern.

Der Eintritt von Sanktionen ist gesetzlich abschließend geregelt. Danach kommt eine Sanktionierung nur in Betracht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt. Bei der Beurteilung eines wichtigen Grundes hat der zuständige Leistungsträger alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei kann das Vorliegen einer (psychischen) Erkrankung bei der Beurteilung eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens einen wichtigen Grund darstellen.

15. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Arbeit der Jobcenter mit der Jugendhilfeplanung zu vernetzen, um insbesondere Jugendliche mit sozialpädagogischem Förderbedarf zu erreichen?

16. Sind diesbezüglich Programme, Projekte oder gesetzliche Änderungen geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 15 und 16:

Mit den Fragen ist die Schnittstelle zwischen den Leistungssystemen des SGB II und des SGB VIII und die sich daraus ergebende Notwendigkeit zur Zusammenarbeit angesprochen. Insofern wird zunächst auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

Die konkrete Kooperation und Strukturen der Zusammenarbeit müssen von den Verantwortlichen vor Ort anhand der regionalen Gegebenheiten, Bedürfnisse und vorhandenen Akteure gestaltet werden. Dabei bestätigen Erfahrungen der Praxis, dass erfolgreiche Kooperationsmodelle regelmäßig durch ein ausgeprägtes persönliches Engagement und eine hohe motivationale Bereitschaft der regional verantwortlichen Akteure gekennzeichnet sind. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit der Leistungsträger weiter zu befördern und die Entstehung von örtlichen Kooperationsinitiativen zu unterstützen.

Konkret hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beauftragt, an ausgewählten Modellstandorten eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Grundsicherungsstellen und der örtlichen Jugendhilfe mit fachwissenschaftlicher Begleitung zu erproben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu dienen, die Voraussetzungen für eine flächendeckend geordnete und regelhafte Zusammenarbeit der Träger weiterzuentwickeln. Mit der Erprobungsphase soll noch in diesem Jahr begonnen werden.

Zusätzlich startet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Unterstützung der Kommunen bei der Erprobung neuer Kooperationen ab Herbst 2010 das Modellprogramm JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region. Kommunen, in denen bereits Programme der BMFSFJ-Initiative JUGEND STÄRKEN umgesetzt werden, erhalten Gelegenheit, neue Wege zur Aktivierung des § 13 SGB VIII zu gehen und vorhandene Förderlücken für benachteiligte junge Menschen, die besonderen Förderbedarf haben, durch innovative Angebote aus einer Hand zu schließen. Das Modellprogramm gibt den Kommunen Anreize, die Verantwortung für die Koordinierung und Vernetzung zwischen allen Beteiligten und Angeboten – insbesondere an den Schnittstellen Schule-SGB II/III und SGB VIII – stärker wahrzunehmen, um diejenigen jungen Menschen anzusprechen, die an diesen Schnittstellen nicht bzw. nicht mehr erreicht werden können (§ 13 SGB VIII).

Hierfür soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein kommunales Gesamtkonzept zur Integration dieser Zielgruppen erarbeiten und erproben, in dessen Zentrum der Aufbau verbindlicher Strukturen und Rahmenbedingungen zur Abstimmung und Verzahnung der Angebote und Akteure an den genannten Übergängen steht. Das Programm hat eine Laufzeit von 40 Monaten (bis 12/2013) und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert; die Kofinanzierung erfolgt vorwiegend aus kommunalen Mitteln.

17. Inwiefern plant die Bundesregierung eine engere institutionalisierte Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, SGB VIII und SGB II?

Die Bundesregierung plant derzeit keine engere institutionalisierte Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, SGB VIII und SGB II. Zu den geplanten Aktivitäten der Bundesregierung zur Förderung der Zusammenarbeit der Träger von SGB II und SGB VIII wird auf die Antwort zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit der Ausweitung des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) auf Hilfen zur Überwindung sozialer und individueller Beeinträchtigung für Fälle, in denen die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit (noch) nicht im Vordergrund steht?

Die gesetzlichen Bestimmungen sind nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend. § 13 SGB VIII kommt dann zur Anwendung, wenn junge Menschen aufgrund von sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Damit wird ein sozialpädagogischer Hilfebedarf definiert, der für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen notwendig ist und der nicht über SGB II/III abgedeckt werden kann. Entscheidend ist, ob und in welcher Form die gesetzlichen Vorschriften von den Kommunen genutzt werden und wie die Kooperation der verschiedenen Akteure im Bereich der Jugendsozialarbeit zusammen mit den Leistungsträgern nach SGB II/III vor Ort ausgestaltet wird.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit der Schaffung eines eigenen Antragsrechts im SGB VIII für Kinder und Jugendliche, die dauerhaft oder überwiegend auf der Straße leben, damit sinnvolle Maßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen nicht an deren Eltern scheitern?

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht von einem Antrag abhängig. Vielmehr hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen vorliegen, sobald ihr von den hilfesuchenden Personen selbst oder von dritter Seite Tatsachen bekannt werden, die auf einen Hilfebedarf schließen lassen. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in Not- und Konfliktsituationen ohne Kenntnis des Sorgeberechtigten beraten oder auf ihre Bitte in Obhut nehmen zu lassen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte primäre Erziehungsverantwortung der Eltern (Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes) können Hilfen zur Erziehung gegen den erklärten Willen der Eltern nur auf der Grundlage einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geleistet werden, sie setzen also eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Mit der Verankerung eines Antragsrechts für Kinder und Jugendliche im SGB VIII kann das Ziel, sinnvolle Maßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen nicht an ihren Eltern scheitern zu lassen, nicht erreicht werden.

20. Plant die Bundesregierung eine Überführung der Kompetenzagenturen, die derzeit bis 2011 modellhaft gefördert werden, in die Regelförderung?

Wenn ja, wann und mit welchen Schwerpunkten und welcher Zielrichtung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Förderung der Kompetenzagenturen durch das BMFSFJ erfolgt nach einer Erprobungsphase mit 15 ausgesuchten Modellstandorten seit 2008 bundesweit an rund 200 Standorten. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei der individuellen Begleitung junger Menschen, die nach der Schule auf dem Weg in die Ausbildung von den herkömmlichen Angeboten nicht mehr erreicht werden.

Da ihre Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgt, richtet sich die Förderung nach der Laufzeit der ESF-Förderperiode bis 2013 und der ESF-Budgetplanung bis zunächst 2011. Ob und in welcher Höhe über 2011 hinaus Mittel aus dem ESF zur Verfügung stehen, wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Langfristig gesehen wäre es die Aufgabe der Kommunen, die Einrich-

tungen im Sinne der Nachhaltigkeit in ihre Strukturen zu überführen. Dem Bund kommt diesbezüglich lediglich eine Anregungs- und Initiierungsfunktion zu. Dementsprechend hat das BMFSFJ für die Kompetenzagenturen die Interventionssätze aus dem Europäischen Sozialfonds auch nicht voll ausgeschöpft, sondern zur Schaffung einer nachhaltigen Struktur eine Kofinanzierung der Kommunen von 55 Prozent (ESF Ziel 1) bzw. 35 Prozent (ESF Ziel 2) gefordert.

21. Inwiefern sieht die Bundesregierung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Unterstützung wohnungsloser Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Anregungsfunktion des Kinder- und Jugendplans?

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes dient der Anregung und Förderung der Jugendhilfe und folgt damit der Zielsetzung des SGB VIII, wonach die Unterstützung wohnungsloser Kinder- und Jugendlicher nur im Kontext der einzelnen sozialpädagogischen Leistungen vorgesehen ist.

Es wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, zusätzliche Mittel für wohnungslose Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.